

Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie

Seit 40 Jahren verteidige ich als Anwalt vor allem Zwangspsychiatrierte und darf für mich in Anspruch nehmen, Psychiatrie, Justiz und ihre „Urteile“ in- und auswendig zu kennen. Fazit: Die psychiatrischen Bollwerke haben mit „Fürsorge“, Recht oder Gerechtigkeit nicht das Geringste zu tun, sondern sie sind reine Herrschaftsinstrumente.

Bevor ich 1975 mit den Kollegen Rambert und Leuzinger das [Zürcher Anwaltskollektiv](#) gegründet habe, hätte ich, darauf angesprochen, wohl kaum anders, als der durchschnittlich informierte Bürger reagiert, wenn von in psychiatrische Anstalten weggesperrten Menschen die Rede ist: „Die sind ja krank“.

Im Anwaltskollektiv liessen wir uns unter anderem von zwei tragenden Prinzipien leiten: nie einen wirtschaftlich Stärkeren gegen einen wirtschaftlich Schwächeren zu vertreten und zu einem bescheidenen Tarif eine Rechtsauskunft ohne Voranmeldung anzubieten. Damit sind wir augenblicklich zu Vertretern der Allerschwächsten in dieser [Musterplutokratie Schweiz](#) und selbstverständlich auch der psychiatrisch Versenkten geworden. In unserer - anfänglich sogar noch samstags - geöffneten Rechtsauskunft erschienen täglich zwischen einem und zwei Psychiatriebetroffenen. Deren Geschichten sind unter den KollegInnen ausgetauscht worden.

Mit der Gründung des Vereins [PSYCHEX](#) im Jahre 1987 - also vor über einem Vierteljahrhundert - habe ich mich als erster und damals praktisch einziger Anwalt überhaupt in dieser die Freiheit als höchstes Gut hochjubelnden Schweiz professionell und in grossem Stil der Freiheitsberaubten und mit heimtückischen Nervengiften Gefolterten angenommen. Im Anwaltskollektiv und im Verein habe ich insgesamt weit über 10'000 solcher Versenkter persönlich angehört und Hunderte durch die Verwaltungs- und gerichtlichen Haftprüfungsverfahren geschleust, worunter ziemlich genau ein Dutzend Opfer, welche zwischen 10 und 40 Jahren eingekerkert gewesen waren. In all diesen Verfahren habe ich neben den Klienteninstruktionen jeweils Zugang zu sämtlichen Akten gehabt und bin - *audiatur et altera pars* - regelmässig auch mit denjenigen zusammengeraten, welche die Versenkungen veranlasst haben.

Bei einem Klienten, welchen ich 1984 nach 23 Jahren Münsterlingen und Rheinau gegen den Widerstand von Anstalt, Psychiatrischer Gerichtskommission und Bundesgericht herauspaukt hatte, habe ich mich sogar zum Vormund bestellen lassen, damit ich kraft dieses Amtes seine Umgebung gegen die Anmassung verteidigen konnte, ihn wieder einzulochen.

Das Kerngeschäft des Vereins PSYCHEX ist im Wesentlichen von mir entwickelt worden. Es galt vor allem die Malaise zu beheben, dass sich die Anwaltschaft überhaupt nicht um die Verteidigung Zwangspsychiatrierteter gekümmert hat. Als erstes habe ich für die gesamte Schweiz einen wochentags von 0800 bis 1700 Uhr besetzten telefonischen Pikettdienst organisiert. An Wochenenden können Nachrichten auf

dem Beantworter hinterlassen werden, welche am Montag bearbeitet werden. Um Zahlen zu nennen: 2009 hatten wir 3588 Kontakte - 3045 mit AnstaltsinsassInnen, 543 mit anderen Personen - wobei in der Statistik mehrere Kontakte mit der gleichen Person am gleichen Tag als ein Kontakt verbucht wird. Die Kontakte halten sich auf konstant hohem Niveau: 2010 waren es 3577, letztes Jahr 3479. Im laufenden Jahr, das ist bereits aus den bisherigen Daten absehbar, wird ein [neuer Rekord](#) erreicht werden. Brühwarm und aus erster Hand werden wir so täglich bis in die letzten Details drüber unterrichtet, was da so allerhand hinter den für das Publikum unzugänglichen Hochsicherheitsschleusen abläuft.

Sobald uns der telefonische, briefliche oder gemailte Hilfeschrei eines Zwangspsychiatrisierten aus einer der über 50 Anstalten in der Schweiz erreicht, erhält er von uns per Fax die auch im Internet veröffentlichten [Klientenunterlagen](#). Mittels eines Fragebogens lassen wir uns zusätzlich über relevante Details instruieren. Kaum sind die ausgefüllten Unterlagen zurückgefaxt, stellen wir, wenn als erste Instanz die Anstalten oder Vormundschaftsbehörden zuständig sind, im Namen und mit Vollmacht unserer KlientInnen bei diesen das Entlassungsbegehren.

Im Falle einer gerichtlichen Haftprüfung gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK wählen wir obligatorisch aus unserer Liste von derzeit rund 300 AnwältInnen eine disponible VerteidigerIn aus - es ist dies eine Arbeit, wie wenn der Gerichtspräsident einen amtlichen Verteidiger oder unentgeltlichen Rechtsbeistand sucht - und lassen alsogleich die Entlassungsklage unter Benennung der AnwältIn per Fax an das zuständige Haftprüfungsgericht sausen. Damit tragen wir dem im Menschenrecht verankerten Superbeschleunigungsgebot optimal Rechnung. Es ist uns gelungen durchzusetzen, dass bereits Faxeingaben das Haftprüfungsverfahren auslösen. Im von mir vorhin erwähnten Fall musste der Klient ein geschlagenes halbes Jahr warten, bis er angehört worden ist. Unser permanentes Pochen auf die Superbeschleunigung hat dann beispielsweise im Kanton Zürich in den 90-er Jahren des letzten Jahrhunderts dazu geführt, dass der Betroffene von Gesetzes wegen innert vier Arbeitstagen anzuhören ist - was übrigens noch keineswegs genügt. Es versteht sich von selbst, dass dem folgenreichen Einweisungsentscheid ein umfassendes gerichtliches Untersuchungsverfahren unter obligatorischer Bestellung eines Verteidigers vorzuschalten ist.

Die Gutheissungen einschlägiger Beschwerden am schweizerischen Bundesgericht bis ins Jahr 2000 sind praktisch ausschliesslich von den auf unserer Vollmacht figurierenden Anwälten erstritten worden. In einer von mir angestellten Recherche der seither gutgeheissenen Beschwerden stellen diese und die vom Verein in den gerichtlichen Haftprüfungsverfahren eingesetzten AnwältInnen noch immer die überwiegende Mehrheit.

Der Verein hat die Verteidigung Zwangspsychiatrisierter „salonfähig“ gemacht. Die erstrittenen Präjudizien haben auch anderen AnwältInnen handfeste Argumente für erfolgversprechende Einsätze in die Hände gespielt.

Der Pikettdienst - zurzeit sind fünf Vereinsmitglieder daran beteiligt - verschickt täglich ein Protokoll, welches auch ich erhalte und womit ich genauen Bescheid über die inzwischen mehr als 23'000 Dossiers des Vereins weiss.

Noch immer bearbeite ich als Vorstandsmitglied ehrenamtlich alle den Verein täglich erreichenden Mails, springe im Pikettdienst ein, wenn Not am Manne ist und schalte von Zeit zu Zeit an Wochenenden den Beantworter aus, um auch dann Anrufe direkt entgegenzunehmen. Die Zwangspsychiatrie ist 365 Tage im Jahr rund um die Uhr am Werk. Ganz können wir da nicht mithalten. Unsere Finanzen erlauben uns die Dotierung von lediglich eineinhalb Stellen.

Soviel zu meinem persönlichen, dem Erfahrungsschatz des Vereins und den daraus sich ableitbaren Kompetenzen.

Und nun lasst uns ins Wespennest der Zwangspsychiatrie stechen!

In der Schweiz wird sie euphemisch als „fürsorgerischer“ Freiheitsentzug vermarktet.

Den Unvoreingenommenen muss schon diese Wortkonstruktion stutzig machen.

Können Freiheitsentzug und Fürsorge anders zueinander passen als wie die Faust aufs Auge!?

Beginnen wir mit ein paar Fakten: Die psychiatrischen Anstalten wurden in den 80-er Jahren des vorletzten Jahrhunderts - kurz nachdem die letzte Hexe hingerichtet worden war - in die schweizerischen Landschaften gestellt. In VESKA-Statistiken vor dem zweiten Weltkrieg werden rund 10'000 Betten und in einer solchen im Jahre 1988 26'686 „Eintritte“ in 53 psychiatrische Anstalten ausgewiesen. Neuerdings wird die Statistik vom zuständigen Bundesamt geführt. Im Jahre 2006 sind bereits 54'072 Eintritte in stationäre Einrichtungen und in der letzten überhaupt verfügbaren Statistik aus dem Jahre 2009 sage und schreibe 60'511 solche Eintritte verbucht.

Der Einwand, dass dies ja nicht alles Zwangseinweisungen seien, stimmt nur sehr bedingt. Prof. Ambros Uchtenhagen beispielsweise schätzt die Zahl auf über 90%: Auch bei sogenannt freiwillig „Eintretenden“ wirke ein mehr oder minder sanfter Zwang der Umgebung mit. In einem DRS-Radiointerview, an welches ich mich noch bestens zu erinnern vermag, räumte der damalige Burghölzlichefarzt Ernst ein, dass zwei Drittel der Eintritte unfreiwillig seien.

Rechnen wir die Zahlen aufgrund der Statistiken überschlagsmässig hoch (26000 plus 60000 durch 2 = 43000 x 25), kommen wir allein für das letzte Vierteljahrhundert auf die stolze Zahl von über einer Million Einweisungen in psychiatrische Anstalten, der überwiegende Teil also unfreiwillig.

An neueren Untersuchungen liegt eine [OBSAN-Studie](#) aus dem Jahre 2005 vor, in welcher von den Anstalten gelieferte Daten der Jahre 2000 bis 2002 ausgewertet worden sind. Darin wird die Quote der Unfreiwilligen mit rund 30% beziffert. Es wird aber auch das Folgende ausgeführt:

Nach Borghi (1991) liegt echte Freiwilligkeit nur in ungefähr 60% der als freiwillig codierten Eintritte vor; rund 40% aller als freiwillig deklarierten Eintritte erfolgen auf mehr oder weniger starken Druck aus dem sozialen Umfeld (S. 28).

Das korreliert in hohem Masse mit unseren Erfahrungen. Aus Tausenden von Klienteninstruktionen weiss der Verein PSYCHEX, dass als „freiwillig“ taxierten Versenkungen die Drohung der Einweisungsorgane zugrunde lag: „Wenn Sie nicht freiwillig gehen, müssen wir Sie zwangseinweisen.“

Hier einen Einweisungszwang zu bestreiten, erschiene als lebensfremd.

Nicht erfasst in der OBSAN-Studie sind – wie ausdrücklich festgestellt wird - auch die sogenannt freiwillig Eingetretenen, gegen welche dann durch die Anstalt selbst ein förmlicher Rückbehaltungsentscheid erlassen worden ist.

Von solchen Fällen wimmelt es.

Wenn also in der OBSAN-Studie der Anteil der Zwangseinweisungen mit rund 30% beziffert wird und man von den verbleibenden 70% „Freiwilligen“ die 40% unechten Freiwilligen hinzuzählt, landen wir bereits bei 58% Unfreiwilligen, wobei die statistisch überhaupt nicht erfassten per Rückbehaltungsentscheid Zwangspsychiatrisierten die Zahl der Unfreiwilligen noch einmal nach oben schraubt.

Im Folgenden bewerte ich die Vorgänge in den Anstalten unter dem Gesichtspunkt der Europ. Menschenrechtskonvention.

Lehre und Rechtsprechung behaupten, bei all den die Menschenrechte tangierenden Eingriffen gelte der Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Eine Massnahme müsse in einem angemessenen Verhältnis zum sie auslösenden Anlass stehen.

Ausgedeutet: Ist die Massnahme eine schwerstwiegende, muss auch der Anlass ein schwerstwiegender sein.

Was alles nun umfasst diese Massnahme, nämlich einen Menschen in eine psychiatrische Anstalt zu versenken?

Gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK muss der Betroffene geisteskrank sein.

Der erste Hammerschlag!

Einen Menschen mit dem Etikett „Geisteskrankheit“ zu bekleben, kommt einer Vernichtung seiner Existenz gleich. Er wird buchstäblich degradiert. Was er sagt und tut, wird nicht mehr ernst genommen.

Dabei gibt es nichts Umstritteneres als die psychiatrischen Diagnosen.

Hierzu ein kleines, aber entlarvendes Detail:

In den Fachinformationen des schweizerischen Arzneimittelkompendiums über das eingesetzte hochpotente Solian erfährt man beispielsweise Folgendes:

Es ist zu erwähnen, dass es in gewissen Fällen schwierig sein kann, die unerwünschten Wirkungen von den Symptomen der zugrunde liegenden Krankheit zu unterscheiden.

Die perfideste Taktik der Organe der Zwangspsychiatrie besteht darin, dass sie durchs Band Verhaltensweisen und Äusserungen der von ihnen Etikettierten notieren, welche diese im Zustand der drohenden oder vollendeten Freiheitsberaubung, Folter mittels heimtückischen Nervengiften und Kappung der übrigen Menschenrechte gezeigt bzw. von sich gegeben haben. Es wird nie zwischen den Manifestationen der Betroffenen in diesem Zustand und in ihrem Alltag differenziert. Würde das getan, stünde die leidige und fatale Tatsache fest, dass einer diagnostizierten „Geisteskrankheit“ sich jagende Verbrechen gegen die Menschenrechte zu Grund liegen. Durch psychiatrische Verfolgungen können so nach Belieben Geisteskrankheiten konstruiert werden!

Die Schindluderei, welche mit dem Begriff Geisteskrankheit getrieben wird, lässt sich auch im Zusammenspiel von Justiz und Psychiatrie aufzeigen. Vor der gesetzlichen Regelung des psychiatrischen Freiheitsentzugs im Jahre 1981 wurden in keiner Weise straffällig gewordene Menschen nicht als „Geisteskranke“ in den Anstalten versenkt, sondern dort „administrativ versorgt“. Die Geisteskrankheit spielte lediglich im Vormundschaftsrecht als Entmündigungsgrund eine trübe Rolle. Juristisch wurde sie als ein vollkommen unverständliches, für den besonnenen Laien nicht nachvollziehbares, ja abwegiges Verhalten eines Menschen definiert. Mit der Einführung des Begriffs auch ins neue Gesetz ist gleichzeitig bestimmt worden, dass in die Haftprüfungsverfahren Gutachter - ausschliesslich Psychiater - einzubeziehen waren. Und nun begann die Turnerei der Justiz. Einerseits operierte sie gewohnheitsmässig immer noch mit ihrer juristischen Definition, andererseits aber schwafelte sie auch von einer medizinischen Definition, was unter dem Strich darauf hinauslief, die von den Psychiatern vorgeplapperten, nie konkretisierten und damit überhaupt nicht justiziablen Abstraktionen (cf. [Musterbeschwerde des Vereins PSYCHEX](#), Ziff. 4, 10 - 12) buchstabengetreu nachzuplappern. Der unheimliche Pakt zwischen Richter und Psychiater hat sich zum Albtraum für die psychiatrisch Verfolgten entwickelt; denn er macht das Wegsperrn zur rein mechanischen Routinesache, für welche sich niemand mehr verantwortlich fühlt: Der Richter kann sich sagen, ich folge ja nur der Beurteilung des Psychiaters, während dieser sich fein raus aus dem Schneider wähnt, es sei letztendlich nicht sein, sondern der Entscheid des Richters.

Der unbequeme und nur störende „besonnene Laie“ hat seine Stimme ganz und gar verloren, die von der Pharmedia gesponserten Halbgötter in Weiss entscheiden im Verbund mit der Justiz gnadenlos über das Schicksal der psychiatrisch Etikettierten.

Der Freiheitsentzug selbst ist unbestreitbar eine objektive Freiheitsberaubung. Art. 5 Ziff. 1 EMRK wird für den Betroffenen ausser Kraft gesetzt.

Im Menschenrecht sind die Gründe für eine solche Beraubung abschliessend enume-
riert. Mit anderen Worten: Kein Tatbestand, welcher dort nicht aufgezählt ist, darf für
einen Entzug der Freiheit herhalten.

Nun werden aber in der Schweiz schon seit Jahrzehnten Menschen frisch fröhlich
psychiatrisch eingelocht, weil sie selbst- und/oder fremdgefährlich seien. Man kann
jedoch die Bestimmung vor-, rückwärts lesen, auf den Kopf stellen und schütteln:
Diese Gefahren fallen nicht heraus.

Das Verhalten der Organe der Zwangspsychiatrie erweist sich als geradezu schizoid,
zieht man die Selbst- und Drittgefahren mit ein, welche der *ordre public* zulässt. Wie
die Organisationen Exit und Dignitas belegen, darf sich jeder Mensch umbringen.
Wieviele Menschen sind dem Rauchen zum Opfer gefallen! Greifen wir aus dem Ge-
fahrenpotential der modernen Industriegesellschaften die Mordswaffe Auto heraus,
haben seit ihrer Existenz mehr Menschen in den Asphalt gebissen, als im zweiten
Weltkrieg auf den Schlachtfeldern umgekommen sind – ganz zu schweigen von den
Verkrüppelten, schwer und sonst Verletzten.

Untersuchungen erhärten überdies, dass die sogenannt Geisteskranken um keinen
Deut gefährlicher sind, als der Durchschnitt der Bevölkerung. Jeder Richter, der mit
seinem Entscheid einen Betroffenen der Zwangspsychiatrie ausgeliefert hat, nach
getaner Arbeit in sein Auto steigt und nach Hause fährt, ist weit gefährlicher.

Desungeachtet pflegen die Zwangspsychiater auf den Formularen munter die Rubri-
ken Selbst- und Drittgefahr anzukreuzen, ohne je diese nichtjustiziablen Abstraktio-
nen auch nur noch mit einem Wort zu konkretisieren - flagrante Verbrechen überdies
auch gegen die in Art. 5 Ziff. 2 EMRK festgeschriebene Pflicht der unverzüglichen
gehörigen Unterrichtung in einer verständlichen Sprache über die Gründe der Fest-
nahme und die erhobenen Beschuldigungen.

Ehrlicher wäre, sie und die übrigen Räuber der Freiheit würden statt ihres Gelafers
und der in die Urteile gepflanzten Textbausteine sich kurz und bündig der alteinge-
bürgerten Schablone „weil es Uns so gefällt“ bedienen...

Art. 6 Ziff. 1 EMRK schreibt für die gerichtlichen Haftprüfungsverfahren die Prinzipien
der Waffengleichheit, der Fairness und der Öffentlichkeit fest.

Sie gelten nicht.

Der Betroffene kämpft in den Verhandlungen regelmässig mutterseelenallein gegen
die geballte Macht der die Anstalt vertretenden Ärzte. Die jeweiligen „Gutachter“ –
notabene Kollegen der Anstaltsärzte - pflegen ins gleiche Horn wie diese zu blasen.

Wie sollte der via die Einweisung bereits schon zum Geisteskranken abgestochene
Freiheitsberaubte, überdies Zwangsbehandelte und durch die Kappung sämtlicher
Menschenrechte buchstäblich verrückt gemachte Betroffene denn diesen Halbgöt-
tern in Weiss rhetorisch auch nur halbwegs gewachsen sein?

Das schwerste Verbrechen gegen das Menschenrecht auf Fairness besteht darin, dass in den Gerichtsverfahren überhaupt keine Beweise erhoben werden. Was von der Justiz als „Beweismittel“ verkauft wird, nämlich die „Expertisen“ der „Sachverständigen“, ist vollkommen untauglich. Was machen diese? Sie stöbern in den Akten herum und klauben heraus, was dort irgendwelche Schreiberlinge notiert haben.

Das geht natürlich nicht.

Alles in den Akten Notierte ist obligatorisch nach den Beweisregeln der Zivilprozessordnung zu verifizieren, sämtliche Informanten müssen an der Anhörung als Zeugen einvernommen und dem Zwangspsychiatrisierten das Recht auf ein Kreuzverhör eingeräumt werden.

Es gilt somit noch immer die verpönte Verdachtsstrafe wie zu Zeiten der Inquisition. Damals genügte eine Denunziation, um den Prozess auszulösen, heute tut 's ein Telefonanruf an die Organe der Zwangspsychiatrie und schon landet das Opfer in der Anstalt.

Halten kann sich dieses unselige System, indem die Zwangspsychiatrie seit ihrem Bestehen unter grösstmöglicher Geheimhaltung operiert. Ihre Bollwerke sind für die Öffentlichkeit unzugänglich, die Gerichtsverhandlungen sind geheim. Der Staat gibt vor, er müsse die Privatsphäre der Versenkten schützen.

Das Gegenteil ist der Fall!

Er muss seine eigenen Schandtaten verstecken.

Art. 7 EMRK verbietet Strafe ohne Gesetz. Wer den Strafcharakter einer Zwangseinweisung samt allen in der Anstalt verhängten und noch aufzuzählenden Sanktionen bestreitet, ist der Täterseite zuzurechnen. Den Beweis liefert der Staat, indem er in seinen Hochsicherheitstrakten auch ausschliesslich psychiatrisch Verfolgte - also Menschen, welche sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht haben - den haargenau gleichen Bedingungen wie die strafrechtlich Verfolgten unterwirft.

Art. 8 EMRK garantiert die Menschenrechte auf Privatleben und auf Achtung der Wohnung.

Vergiss es!

Wenn die Kommandos überfallsmässig in die Gemächer der zu Versenkenden eindringen, kann von einer Achtung der Wohnung keine Rede sein!

Es dröhnt mir nicht nur von den Klientenschilderungen in den Ohren. Anlässlich meiner zusammengezählt wochenlangen Besuche habe ich selber die auf den Anstaltsabteilungen herrschende trostlose Atmosphäre wahrnehmen können. Ich habe auch serienmässig Mehrbettzimmer inspiziert.

Wie könnte da einer seine Privatsphäre wahren?

In Art. 9 und Art. 10 EMRK sind die Menschenrechte auf Gedanken-, Ideen-, Gesinnungs- und Meinungsäusserungsfreiheit verankert.

Eine Farce!

Ein mit den in den Anstalten eingesetzten heimtückischen Nervengiften Vollgepumpter kann weder klar denken noch reden.

Gipfel der Perfidie: Wer gegen die Behandlung mit den Giften und gegen das Anstaltsregime vom Menschenrecht Gebrauch macht, seinen Unmut über die Massnahme in Worte zu fassen, erhält als Quittung eine höhere Dosis.

Und was denkt sich das Publikum? Ist es in einer Anstalt möglich, sich im Sinne von Art. 11 EMRK frei zusammenzuschliessen?

Die Antwort ist klar. Die Anstalten sind reine Zwangsgemeinschaften. In diesem Klima von Freiheitsberaubung und der Unmöglichkeit, seine Rechte als Mensch auszuüben, ist ein erspriessliches Zusammenleben schlicht ausgeschlossen.

Art. 12 EMRK garantiert die Menschenrechte auf Ehe und Gründung einer Familie. Zwei der elementarsten Menschenrechte sind in den Anstalten faktisch ausser Kraft gesetzt.

Art. 13 EMRK räumt dem von einem Verbrechen gegen seine Menschenrechte Betroffenen das Recht ein, sich bei einer nationalen Instanz „wirksam“ zu beschweren.

Heute kann ja jeder in der im Internet veröffentlichten Rechtsprechung des Bundesgerichts wühlen. Die Schweiz hat die Europ. Menschenrechtskonvention 1974 ratifiziert. Im letzten Vierteljahrhundert ist - wie wir bereits wissen - über eine Million Mal eingewiesen worden. Erfassen wir die weiteren 13 Jahre, schwillt die Summe noch weiter an.

Und nun suchen wir mit der Maschine die Zahl der vom Bundesgericht festgestellten Verbrechen gegen die Menschenrechte.

Das ernüchternde Resultat: Die millionenfachen Versenkungen sind samt und sonders menschenrechtskonform gewesen.

Das Bundesgericht bedient sich eines primitiven und plumpen Tricks, um alle die auf Art. 13 EMRK gestützten Beschwerden abzuschmettern. Art. 5 Ziff. 5 EMRK und Art. 429a ZGB räumen den Opfern die Möglichkeit ein, auf Genugtuung und Schadenersatz zu klagen. Kalten Arsches verweist nun das Bundesgericht alle sich Beschwerenden auf dieses Klagerecht.

Dann nimmt es uns doch wunder, wieviele solcher Klagen in der Schweiz seit 1974 je gutgeheissen worden sind.

Eine Recherche in der Bundesgerichtsrechtsprechung fördert nicht eine, aber auch nicht eine einzige Gutheissung zu Tage...!

Der in der Schweiz mit den Menschenrechten inszenierte Betrug übersteigt jegliches Vorstellungsvermögen.

Der Geist der Scheinheiligkeit trieft aus allen Poren dieses Landes.

Nach den Verbrechen wird in ausschwitz'scher Manier gelogen.

Die Hinterhältigkeit der Justiz hat selbstverständlich System. Den BürgerInnen dieses Landes wird permanent ins Ohr gedröhnt, die Menschenrechte würden gelten und bei Verletzungen könne auf Genugtuung geklagt werden. Vertrauensvoll wenden sich die Opfer der Zwangspsychiatrie an die Gerichte, die Prozesse ziehen sich dahin, die Klagen werden erbarmungslos abgeschmettert, die Urteile jedoch hoffnungsvoll weitergezogen - bis nach Strassburg. Von dort kommt dann nach gut und gerne zehn Jahren Mühe und Not der finale Entscheid:

*Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am (Datum) in Einzelrichterbesetzung (Name) entschieden hat, Ihre am (Datum) eingelegte und unter der obigen Nummer registrierte Beschwerde für unzulässig zu erklären. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die in der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Auffassung gelangt, dass die Beschwerde keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder ihren Zusatzprotokollen garantierten Rechte und Freiheiten erkennen lässt. Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Grosse Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. **Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und Ihre Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.** Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.*
gez. Kanzler der Sektion

Die Zermürbten resignieren. Nicht wenige wenden sich zwar noch verzweifelt an die Medien. Vergeblich. Diese stecken mit der Justiz unter einer Decke.

Durch ein solches Auflaufen Lassen jedes einzelnen Klägers wird das Aufruhrpotential der Gesamtheit aller Opfer „elegant“ vernichtet.

Und jetzt kommen wir zu den ganz dicken Hunden.

Art. 2 EMRK schützt das Leben.

Dazu ein Zitat:

„Eine aktuelle Studie ermittelt für 6 von 7 ausgewählten Bundesstaaten der USA für die Jahre 1997 – 2000 eine um 25 – 32 Jahre verkürzte Lebenserwartung von psychisch kranken Menschen, die durch das öffentliche Gesundheitswesen erfasst wurden“, Dr. Volkmar Aderhold (Mitglied der renommierten Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP)): [Mortalität durch Neuro-](#)

[leptika](#), in Soziale Psychiatrie 4/2007. Der Link zu dieser Studie findet sich auch im [Jahresbericht 2009](#) des Vereins PSYCHEX.

Wer also mit 20 Jahren permanent durch psychiatrische Anstalten, Wohnheime oder ambulante Institutionen mit Medikationszwang geschleust wird, verliert im Schnitt mindestens 25 Jahre seines Lebens. Auch Opfer mit geringerer Dauer der Massnahmen haben mit einer Reduktion der Lebenserwartung zu rechnen.

Unfassbar. Einen grösseren Skandal kann man sich gar nicht vorstellen.

Ein klarer Mord in Raten – schwerste, jeden Genozid in den Schatten stellende Verbrechen gegen die Menschlichkeit!

Die Nazis haben den Begriff „Betreuung“ erfunden. Sie haben sich anheischig gemacht, die Menschen in den Konzentrationslagern betreut zu haben (Sternberger/Storz/Süs-kind, Aus dem Wörterbuch des Unmenschen, dtv 1970, S. 24 ff).

Die Schweizer haben den Begriff „Fürsorge“ erfunden. Sie machen sich anheischig, für die Menschen in den mit Hochsicherheitsschleusen ausgerüsteten psychiatrischen Bollwerken zu sorgen.

Was ist schlimmer: Einen Menschen in eine als Duschaum getarnte Gaskammer zu treiben und sofort zu töten oder ihn täglich unter heimtückische Nervengifte mit schrecklichen, krankmachenden Wirkungen und Nebenwirkungen zu setzen und in einem rund 30 Jahre dauernden Prozess hinzurichten?

Die psychiatrischen Praktiken sind übrigens in der Schweiz nicht anders als in Amerika. Das wissen wir aus dem regen Erfahrungsaustausch. Der Eugeniker Eugen Bleuler, ein früherer Direktor des Burghölzli, hat das erste Lehrbuch für angehende Psychiater verfasst. Das Burghölzli ist weltberühmt, Zürich eine Hochburg der Zwangpsychiatrie. Aus allen Ländern reist man in die Schweiz, um sich im Fach weiterzubilden.

Um zu dokumentieren, wes Geistes Kind die berühmtesten hiesigen Protagonisten der Materie waren, was folgt (aus Marc Rufer, Wer ist irr? Bern 1991, S. 99 ff.):

"Wir müssen die Menschheit in ungefähr zwei Hälften teilen: eine obere, sozial brauchbarere, gesündere oder glücklichere und eine untere, sozial unbrauchbarere, weniger gesunde oder unglücklichere. Ziehen wir zwischen beiden eine mittlere Durchschnittslinie, so können wir folgenden Satz aufstellen. Wer selbst, mitsamt dem Mittel seiner bekannten Aszendenz, unzweideutig zur oberen Hälfte gehört, hat die Pflicht, sich kräftig zu vermehren; wer ebenso zweifellos zur unteren Hälfte gehört, besonders wer mit Bezug auf körperliche Gebrechen, Dummheit, Geistesstörung, Verbrechen und Nervenkrankheiten ein verfehlter, unglücklicher und sozial schädlicher Mensch ist, sollte gehalten sein resp. es als soziale Pflicht betrachten, unter allen Umständen die Erzeugung von Kindern zu vermeiden, ... wer endlich auf der mittleren Durchschnittslinie steht, soll sehen, mässig in der Vermehrung seiner Art zu bleiben" (August Forel).

"Je mehr die Medizin fortschreitet, je bessere Dienste sie dem Individuum leistet, um so gefährlicher wird sie der Rasse, weil sie die Schwachen auf Kosten der Starken erhält; man braucht nicht gerade Nietzscheaner zu sein, um ernsthafte Besorgnis für die Zukunft der Kulturvölker zu hegen. So erscheint es mir nicht anders möglich, als dass, wenn nicht durch künstliche Auslese dem künstlichen Schutz der Schwachen ein Gegengewicht gesetzt wird, der beste Teil der Menschheit, die Kulturvölker, an der Schwäche gegenüber ihren eigenen Mängeln zugrunde gehen wird ... Wie man der Degeneration begegnen sollte, das bleibt noch zu studieren. Etwas anderes als der Ausschluss der Schwachen von der Zeugung ist aber nicht wohl denkbar. An der Wissenschaft ist es, die Wege zu finden, ohne Rücksicht auf Anschauungen und Gefühle, die einer vergangenen Kultur entstammen und unter jetzigen Verhältnissen schädlich sind" (Eugen Bleuler).

"Eine nicht so einfach zu beantwortende Frage ist die, ob es erlaubt sein sollte, objektiv 'lebensunwertes Leben' anderer zu vernichten, ohne den ausdrücklichen Wunsch des Trägers. (...) Auch bei unheilbaren Geisteskranken, die unter Halluzinationen und melancholischen Depressionen schwer leiden und nicht handlungsfähig sind, würde ich einem ärztlichen Kollegium das Recht und in schweren Fällen die Pflicht zuschreiben, die Leiden abzukürzen - oft für viele Jahre." (Bleuler, Eugen, 1936: "Die naturwissenschaftliche Grundlage der Ethik". Schweizer Archiv Neurologie und Psychiatrie, Band 38, Nr.2, S. 206).

Beide haben vor dem zweiten Weltkrieg auch in Deutschland publiziert und mit Sicherheit Argumente zum „wissenschaftlichen“ Fundament der dortigen Menschenvernichtungsaktionen beige-steuert.

Die Schweiz hat sich noch nie von ihren Monstern distanziert. Forels Konterfei zierte eine Zeitlang sogar die Tausendfrankennoten.

Art 3 EMRK verbietet die Folter.

Das Verbot gilt in den Anstalten nicht.

Wer sich weigert, die heimtückischen Nervengifte zu schlucken, wird von Aufgeböten von bis zu einem Dutzend Pflägern umringt, gewaltsam gepackt, niedergedrungen und auf einem Schragen mit Ledergurten an Händen, Füßen und um den Bauch fixiert. Alsbald wird ihm das Gift mit einer Spritze in den Körper gepumpt. Häufig verlieren die Opfer das Bewusstsein.

Dazu das Strafamtsgericht Bern, welches 1993 die Tat eines privaten Täters zu beurteilen hatte:

„Zum Gemeinsten und Niederträchtigsten (gehört es), einen anderen Menschen durch Medikamente gegen seinen Willen bewusstlos zu machen“.

Was ist gemeiner und niederträchtiger? Von einem Einzeltäter oder einer Horde Psychiatriepfleger seines Bewusstseins beraubt zu werden?

Die Wirkungen der Chemie reichen von Dämmrigkeit, Dösigkeit, Müdigkeit, Antriebs- und Interessenlosigkeit, gefühlsmässiger Indifferenz, Beeinträchtigung der Kreativität,

Dämpfung der sexuellen Aktivität, Impotenz, schwerer und schwerster Störungen der Motorik, Krämpfen, zahlreicher anderer körperlicher Beschwerden bis hin zu völliger Bewusstlosigkeit und Tod.

Bei einer durchschnittlichen Todesrate gibt es die Abweichungen nach oben und nach unten. Es sind auch alte Zwangspsychiatrisierte anzutreffen. Sie fallen durch Hartnäckigkeit, Widerstandsgeist, Unbeugsamkeit und Ähnliches auf. Man erfährt von ihren Strategien, welche darauf ausgerichtet sind, das praktisch einzige „Behandlungskonzept“ der Anstalten, nämlich ihre Opfer mit den Giften vollzupumpen, erfolgreich zu durchkreuzen.

Sie können dabei nicht zuletzt auch auf das Verständnis von PflegerInnen zählen, welche diesen generalstabsmässig verordneten Giftkuren skeptisch gegenüber stehen. Ungezählte von ihnen haben sich bei mir oder dem Verein gemeldet. Allerdings pflegen ausgerechnet sie den Dienst vorzeitig zu quittieren, weil sie sich an den ungeheuerlichen Praktiken ganz einfach nicht mehr beteiligen wollen. Zurück bleibt der Bodensatz von Abgefeimten, Abgestumpften. Es tummeln sich nicht wenige Sadisten in den Anstalten.

Zur hohen Todesrate dürften vor allem diese Unglückseligen beitragen, welche sich folgsamen Schäfchen gleich den als „Gaben“ angepriesenen Giften nicht widersetzen. Man sieht sie schon zu Lebzeiten wie halbe Leichen durch die trostlosen Gänge hinter den Schleusen schleichen. Auch entlassen halten sie sich brav an die Rezepturen.

Das schweizerische Bundesgericht weigert sich, die unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen drinnen und draussen korrekt als Folter zu qualifizieren. Bei einer ärztlichen Anordnung sei dies ausgeschlossen. Dämmlicher könnte die Begründung nicht lauten. Ob gerechtfertigt oder nicht - dem Arzt wird ein Freipass für Folter ausgestellt. Die Empfindungen des Opfers zählen nicht das Geringste.

Wer - fragen wir uns - ist für das Urteil zuständig, was Folter ist?

In erster Linie doch wohl das Opfer selbst!

Das ist sonnenklar.

Jedenfalls sind es nicht die Täter oder die sie deckenden Instanzen. Das wäre etwa gleich abwegig, wie wenn man die Bewertung, ob gefoltert wurde oder nicht, seinerzeit den Grossinquisitoren oder den Nazischergeren überlassen hätte.

Es wird wie üblich nur eine Frage der Zeit sein, bis das Urteil der Geschichte die Verhältnisse richtig stellen wird.

Art. 4 EMRK verbietet die Zwangsarbeit.

Menschen, welchen amtlich Invalidität und Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird, werden rücksichtslos gezwungen, Tölpelarbeiten zu verrichten. Geschickt werden diese als Ergotherapien getarnt. Ich habe mit eigenen Augen beobachtet, wie in den An-

stalten Schräubchen gezählt und verpackt oder beispielsweise Werbeprospekte der FDP gefaltet und ins Couvert gesteckt werden.

Generell gilt: Gegen denjenigen, welcher sich den Anordnungen der Anstaltsorgane nicht fügt, steht neben den schon aufgezählten schwerstwiegenden Eingriffen in die Menschenrechte ein Katalog weiterer Sanktionen zur Verfügung: Verfrachten in die Isolationszelle, Zimmerzwang, Telefon-, Schreib-, Besuchsverbot, Ausgangs-, Urlaubssperre, Entzug der Rauchware, Kappung der Internetkommunikation etc..

Die Analyse der Zwangspsychiatrie unter dem Blickwinkel der Menschenrechte fällt verheerend aus. Die Konvention erweist sich als reine Makulatur und keineswegs als Errungenschaft, um Gräueltaten im Stile der Naziherrschaft zu verhindern. Die Parallelen sind zu evident. Bis und mit Mord kommt alles vor. Der Bodensatz des Personals in den Anstalten und alle übrigen involvierten Organe der Zwangspsychiatrie mögen an den gängigen Praktiken so wenig etwas Unrechtes wie die damaligen Schergen zu erkennen.

Es ist noch alles beim Alten (Kurt Tucholsky).

Nachdem wir nun den nicht überbietbaren Schweregrad der Massnahme dargestellt haben, kommen wir zu den Anlässen.

Greifen wir ein klassisches Beispiel heraus.

Der Vater des zukünftigen Geisteskranken ist Fließbandarbeiter, die Mutter schiebt in einem Verkaufshaus tagein tagaus Ware über ein Lesegerät und sorgt dafür, dass Hart- und Buchgeld in die Kassen und Bücher des Unternehmens fluten.

Für den Sohn stellt sich immer dringender die Frage, wo er sich in der heutigen modernen Produktions-, Konsum- und Abfallbeseitigungsgesellschaft einfügen soll. Eine akademische Laufbahn liegt völlig ausser Reichweite.

Das Beispiel seiner Eltern löst bei ihm keine Begeisterungstürme aus, sein Leben als Schweisser, Fräser, Dreher und dergleichen in einer Werkhalle, als Arbeiter auf dem Bau, als Buchhalter in einem Grossraumbüro oder als irgendetwas anderes in einer subalternen Stellung zu beschliessen.

Es kommt zu heftigsten Diskussionen. Die Situation eskaliert.

Lassen wir hier den Fall einmal weg, dass die Erzeuger sich bereits in dieser hochkritischen Phase nicht anders zu helfen wissen, als zum Telefonhörer zu greifen und den Notfallpsychiater zu bestellen.

Um die Wogen zu glätten, einigt man sich, dem Jüngling eine eigene Wohnung zu organisieren, damit er mit mehr Freiheiten die ihm auf dem Magen liegende Lehre in Angriff nehmen kann.

Aber ohalätz. Es will weder mit den Lehr- noch den Schulmeistern klappen. Die Absenzen häufen sich, der junge Mann zieht sich mehr und mehr in seine Bude zurück.

Sie grenzt in seiner Mietkaserne ringsherum inkl. Diagonalen an nicht weniger denn 9 weitere Wohneinheiten. Um zehn, elf Uhr nachts werden dort die Fernseher abgestellt. Man begibt sich zur Ruhe, denn morgens muss man früh aus den Federn, um eine Maschine zu bedienen, Kehricht abzuführen, Post zu sortieren, Verkaufsgestelle zu füllen oder irgendwelche Knöpfchen zu drücken und dergleichen mehr.

Na was tönt denn da durch die Wand? Heavy metal, ein wilder Rapp? Jedenfalls etwas, was den geplagten Nachbarn den Schlaf raubt.

Es genügt, dass einer zum Hörer greift.

Was dann geschieht, habe ich nicht nur aus Tausenden Instruktionen erfahren, sondern etliche Male live auch insofern miterlebt, indem mir Menschen angerufen und berichtet haben, die Polizei stehe gerade vor der Türe und verlange ohne auch nur eine Erklärung abzugeben, dass sie aufgemacht werde.

Ich habe dann mit ihnen geredet, bis aus den Geräuschen und Stimmen klar wurde, dass das Schloss geknackt und das in der Regel aus zwei Polizisten, zwei Sanitätern und einem Psychiater bestehende Kommando in den Raum eingedrungen war.

Als bald habe ich den Anrufer aufgefordert, er solle einem der Polizisten den Hörer reichen, damit ich mit ihm verhandeln kann.

Ein vergebliches Unterfangen. Meistens wurde der Hörer, ohne dass auch nur ein Wort gesagt wurde, sofort aufgelegt.

Am anderen Tag oder auch später, weil die Wirkungen der zwangsverabreichten Drogen ihn daran hinderten, uns schon zu telefonieren, habe ich dann entweder direkt oder via die täglichen Protokolle des Vereins erfahren, in welche Anstalt der Betroffene versenkt worden ist.

Und nun die entscheidende Frage: Ist der im meinem Beispiel geschilderte Anlass - nämlich die Nachtruhestörung - geeignet, jemanden einer Massnahme zu unterwerfen, welche seine sämtlichen Menschenrechte ausser Kraft setzt?

Doch wohl nicht!

Da muss ja einer wirklich nicht ganz bei Trost sein, wenn er nicht auf die naheliegendste Lösung stösst.

Dass niemand in seiner Nachtruhe gestört werden will, ist verständlich und nachvollziehbar. Dass man aber gleich mit der Tür ins Haus fallen und den Störefried in eine Anstalt versenken muss, geht entschieden zu weit.

Nachtruhestörung ist strafrechtlich eine Übertretung. Angemessen bzw. verhältnismässig wäre, dass der ausrückende Polizist den Täter auffordert, die Türe zu öffnen, damit die Sache besprochen werden kann. Weigert sich dieser, so ist das noch lange kein Grund, gewaltsam in die Wohnung einzudringen. Es genügt, dass der Polizist dem Täter durch die Tür erklärt, dass eine Klage wegen Nachtruhestörung eingegangen sei und man es jetzt noch einmal bei einer Verwarnung bewenden lasse.

Sollte erneut eine gleiche Anzeige eingehen, werde die Polizei das nächste Mal die Wohnungstür wenn nötig mit Gewalt aufbrechen, das *corpus delicti* - die Stereoanlage – konfiszieren und den Übertretungstatbestand verzeigen.

Rekapituliere ich meine persönlich vor Gericht und daher in Kenntnis sämtlicher Umstände verteidigten Fälle kann ich sagen, dass bei keiner einzigen psychiatrischen Versenkung ein dieser überhaupt schwerstwiegender Massnahme angemessener Anlass vorausgegangen ist.

Wer jetzt gegen dieses mein Statement Sturm läuft und mich auffordert, selbst mal mit einem „Geisteskranken“ zusammenzuleben, dem halte ich entgegen, dass ich mehrere Opfer direkt von der Anstalt bei mir aufgenommen und monatelang beherbergt habe. Es ist mir nicht im Traum eingefallen, sie einweisen zu lassen.

Müsterchen der absolut unhaltbaren Einweisungspraxis finden sich [hier](#). Sie beweisen, dass die in der Schweiz über alle Massen hochgejubelte Freiheit keinen Pfifferling wert ist.

Es darf als Erfahrungstatsache gelten, dass es für eine Einweisung immer zwei Idioten braucht. Verhält im Konflikt nur einer sich nicht idiotisch, unterbleibt die fatale Versenkung.

Das Phänomen Zwangspsychiatrie ist, wenn man genügend Fälle kennt, leicht zu entschlüsseln.

Wir brauchen nur die scheinbar unerklärliche Tatsache zu ergründen, warum bei gleichen sich täglich überall abspielenden Szenen derjenige, welcher das Pech hat, in einer sofort die Organe der Zwangspsychiatrie auf den Plan rufenden Umgebung zu leben, in der Anstalt landet, während der andere, welcher von Menschen umgeben ist, die den Konflikt aushalten und austragen, verschont bleibt. Ausserdem ist die weitere Tatsache zu deuten, warum, wenn immer ein Konflikt zwischen zwei Menschen schliesslich in eine Einweisung mündet, es mit Garantie denjenigen trifft, welcher im Arbeitsleben nicht integriert ist, während sein am Arbeitsprozess beteiligter Konfliktpartner frei bleibt.

Das führt uns sofort auf die richtige Spur.

Denn wenn wir jetzt noch analysieren, was momentan diese Welt „im Innersten zusammen hält“, löst sich das Rätsel vollends.

Die Geschehnisse hienieden werden von einer Konstruktion beherrscht, wie sie dreister und primitiver gar nicht sein könnte.

Als damals begonnen worden ist, die Länder als Demokratien zu vermarkten, hat die Idee der Demokratie ja nicht explosionsartig beim ganzen Volk gezündet - nein! - in ihrem Ursprung war sie die Ausgeburt eines einzigen Hirns. Sein Schöpfer hat lediglich über die Machtmittel verfügt, um sie durchzusetzen.

Konkret ging das - schematisch dargestellt - so: Er hat mit seiner Macht, seinen Gesinnungsgenossen und seinem Propagandaapparat eine Mehrheit der Parlamentarier und damit die von diesen gewählten Regierungen und Richter in ihre Sessel gehievt. Die Minderheiten waren als Feigenblatt und zwecks Kaschierung des Betrugs mehr als willkommen. Als bald hat er seinem Personal befohlen, eine Notenbank zu errichten, das dort gedruckte und geprägte Geld bis auf den letzten Cent ausschliesslich in die von ihm & consortes gegründeten Privatbanken fluten und das ganze System durch die obersten Gerichte in jeder Hinsicht absegnen zu lassen. Das Hartgeld und das dieses inzwischen um ein rund Zehnfaches übersteigende selbst geschaffene Buchgeld haben die Banken dann selbstverständlich nicht als Geschenke, sondern als Kredite mit Zinspflicht vor allem den Unternehmern, welche als nach Gewinn Strebende ideologisch das Scharnier zwischen den Herren und dem "Volk" bilden, über die Tresen geschoben. Via Zins und Zinseszins sind so aus Millionen Milliarden und aus Milliarden Billionen geworden. Nun steuern die Oberschurken bereits den Trillionen zu. Um die exponentiell explodierenden Zinsschulden zusammen mit den fetten Unternehmerngewinnen zu generieren, muss auf Teufel komm raus produziert, zum Konsum verführt und Abfall entsorgt werden.

Da kein vernünftiger und normaler Mensch sich degradieren lassen will, all die anfallenden Fließband- und Tölpelarbeiten freiwillig zu leisten, müssen die Arbeitermassen mit einem Drohsystem gefügig gemacht werden. Die störenden und schlecht funktionierenden "Elemente" werden kurzerhand und aus nichtigen Gründen ihrer Freiheit beraubt und mit heimtückischen Nervengiften gefoltert. Die solcherart an Einzelnen statuierten scharfen Exempel halten das ganze Volk in Schach (Spezial- und Generalprävention).

Die beispielsweise im schweizerischen Gesetz (Art. 397a ZGB; andere Staaten verwenden zur Kaschierung des Betrugs ähnlich euphemistische Begriffe) erwähnte "Fürsorge", welche den "Geistes-, Suchtkranken und Verwahrlosten" in einer Anstalt erwiesen werden soll, ist lediglich ein Tarnwort.

Die Zwangspsychiatrie muss die Menschen fertig machen. Wäre es anders, würden sich die Menschen in den Anstalten wohl fühlen und würden ja alle sich nur zu gerne dort aufhalten.

Wer würde dann ohne die Drohungen der Zwangspsychiatrie die Sklavenarbeit leisten?

Damit ist alles klar: Die Zwangspsychiatrie hat mit Fürsorge nichts, aber auch gar nichts zu tun, sondern sie ist ein reines Herrschaftsinstrument. Sie schreitet buchstäblich auch über Leichen. Da eine Krähe der anderen und ergo die Krähe Justiz der Krähe Psychiatrie kein Auge aushackt, sind bisher alle ihre Verbrechen ungegähnt geblieben.

Ich weiss, dass diese vernichtende Kritik schwer verdaulich ist, weil ich ja auch weiss, was es alles braucht, bis einem die Schuppen von den Augen fallen. Der desinformierte Bürger hat mangels Einblick in die hintersten und letzten Details keine

Chance, die Zwangspsychiatrie anders wahrzunehmen und zu bewerten, als ich das vor 40 Jahren vermochte.

Wie die Desinformationspropaganda der im Dienste der Herren stehenden Medien funktioniert, soll kurz an einem im „Beobachter“ (ein Produkt der Axel Springer Schweiz AG) erschienenen [Artikel](#) illustriert werden.

Es fängt schon beim Titel an: *Die Zwangsjacke hat ausgedient.*

Davon kann keine Rede sein!

Der Zwang beherrscht noch immer den Alltag in den psychiatrischen Bollwerken. Die Jacke ist zwar abgeschafft, jedoch durch ein weit perfideres Instrument ersetzt worden – die chemische Keule. Die bis tödlichen Wirkungen der heimtückischen Nervengifte habe ich schon aufgezählt.

Auch die eingesetzten hochmodernen Fixiersysteme übertreffen die Jacken. In diesen konnten sich die Opfer wenigstens noch bewegen. Nun werden sie auf Schragen fünfpunktefixiert.

Davon erfährt man im von einem Walter Noser verfassten Artikel keine Silbe.

Es würden über 27 unschuldige Mitbürger pro Tag zwangsweise eingewiesen, faselt dieser. Das wären dann knapp 10'000 aufs ganze Jahr.

Vollkommen falsch. Er stützt sich auf Angaben, welche die CCHR – mit welcher der vom Beobachter angeschlossene Verein PSYCHEX *notabene* nicht das Geringste zu tun hat – auf einem Flugblatt verbreitet haben soll und fügt hinzu, man könne davon ausgehen, dass die Zahl in etwa stimme.

Wenn wir den Anteil der unfreiwilligen Einweisungen gemäss der schon analysierten OBSAN-Studie aus den Jahren 2000 – 2002 vorsichtig tief auf 60% ansetzen und auf das Jahr 2009 mit 60'000 Einweisungen übertragen, kommen wir bereits auf 36'000, nehmen wir Prof. Ernst beim Wort, sind es 40'000 und nach Prof. Uchtenhagen über 54'000.

Mit seinen knapp 10'000 Zwangseingewiesenen hat uns Noser ein Meisterstück seiner Kunst serviert, das Volk zu desinformieren und in die Irre zu lenken.

Die kompetente Kritik des Vereins PSYCHEX wird von ihm mit dem Adjektiv „abstrus“ bewertet.

Der weise Volksmund erteilt ihm die Antwort: „Was Du sagst, das bist Du selbst.“

Als Beispiel einer abstrusen Behauptung des Vereins PSYCHEX zitiert er den Satz:

Wohl nirgendwo auf der Welt werden so viele Menschen eingesperrt wie in der Schweiz.

Warum soll dieser Satz abstrus sein? Hat er ihn mit irgendeinem Gegenbeispiel widerlegt.

Nein!

Ich bin als Referent sowohl an Jahreskongresse des ENUSP in London und des deutschen BPE in Kassel eingeladen worden. Der Verein PSYCHEX wird via Newsletter über die Zwangspsychiatrieszene aus der ganzen Welt informiert. Wir haben nie von einer Zahl gehört, welche die schweizerische Einweisungsrate übersteigt.

Die [Deutsche Ärztezeitung](#) veröffentlichte am 9.5.2012 was folgt:

So stieg in Deutschland zwischen 1990 und 2002 die Rate unfreiwilliger Einweisungen um 67 Prozent von 114,4 auf 190,5 (jeweils bezogen auf 100.000), in England um 24 Prozent von 40,5 auf 50,3, in den Niederlanden um 16 Prozent von 16,4 auf 19,1.

Ein Rückgang der Zwangseinweisungen sei zu beobachten in Italien - um 12 Prozent von 20,5 auf 18,1 - sowie in Schweden, um 17 Prozent von 39,4 auf 32,4. Die niedrigsten Raten in Europa hat Portugal mit 6 auf 100.000, die höchsten Finnland mit 218 auf 100.000.

Gemäss der schweizerischen [Krankhausstatistik 2009](#) beträgt die Gesamtrate aller freiwilligen und unfreiwilligen Einweisungen 7,7 auf 1'000 Einwohner, das sind 770 auf 100'000 Einwohner. Sondert man die 60 - 90% Unfreiwilligen aus, bewegen sich die Raten zwischen 462 und 700 - auf jeden Fall mit Abstand signifikant höher als in den gerade erwähnten 7 europäischen Ländern.

Ein glatter Rohrkrepierer des Beobachters!

Obwohl diesem Walter Noser die Existenz des Vereins PSYCHEX nur zu gut bekannt war, hat er niemanden von uns befragt. Dafür hat er sich mit dem Chefarzt der Psychiatrischen Dienste Interlaken unterhalten. Diesen lässt er daherplaudern, dass es bei weniger als einem Prozent aller Aufnahmen zu Zwangsbehandlungen komme.

Wenn man weiss, dass Walter Noser ein ehemaliger Psychiatriepfleger ist, haben wir es mit ihm und dem Chefarzt gleich mit zwei Böcken zu tun, welche sich zu Gärtnern gemacht haben.

Die Behauptung des Chefarztes kann der Verein bereits mit seinen eigenen Daten widerlegen. Wir erhalten nicht nur mündliche, sondern - wie schon gesagt - auch schriftliche Instruktionen. Mit den Klientenunterlagen wird standardmässig ein Instruktionsblatt mitgefakt, in welchem u.a. folgende Fragen gestellt werden:

5. Sind Sie **gezwungen** worden, Medikamente einzunehmen?

Wenn ja, welche und in welchen Dosen?

6. Sind **gegen Ihren Willen** chemische Präparate mittels **Injektionen** in Ihren Körper gespritzt worden?

Wurden Sie vom Anstaltspersonal festgehalten oder gefesselt?

7. Ist Ihnen **gedroht** worden, Sie würden „**heruntergespritzt**“, falls Sie die chemischen Präparate nicht einnehmen würden?

Ist Ihnen anderweitig gedroht worden?

Aus den mündlichen wie aus diesen schriftlichen Instruktionen wissen wir, dass die Versenkten durchs Band gezwungen werden, die Gifte zu schlucken.

Natürlich muss man auch hier die Zusammenhänge kennen. Die Funktion der Zwangspsychiatrie als Herrschaftsinstrument wird bestimmt nicht an die grosse Glocke gehängt. Gegenteil wird sie, gleich wie die räuberische Geldpolitik, mit allen nur erdenklichen Künsten verschleiert. Ergo hat selbst das Personal in den Anstalten in aller Regel nicht die geringste Ahnung, zu welchem üblem und schändlichem Zweck es missbraucht wird. Ärzte und Pfleger müssen, um psychohygienisch einigermaßen stabil zu bleiben, die unschönen und dramatischen Szenen verdrängen oder eben als freiwillig deklarieren. Und von den Bösgläubigen im ganzen Setting erfährt man mit Sicherheit nur absichtlich verbreitete Lügen.

Auf die Realität lässt sich aus den Instruktionen unserer Klientel schliessen. Richtig ist zwar, dass von all unseren Fragen zur Zwangsbehandlung die speziellen Fragen, ob gegen den Willen chemische Präparate mittels Injektionen in den Körper gespritzt und ob die Betroffenen dabei vom Personal festgehalten oder gefesselt worden sind, weniger mit JA als die übrigen Fragen zum Zwang beantwortet werden.

Damit ist die Zwangsfrage keineswegs vom Tisch. In dieser Hinsicht herrscht in den Anstalten das gleiche Prinzip der Spezial- und Generalprävention, wie in der Zwangspsychiatrie insgesamt und im Strafrecht.

Um dem Publikum das vor allem im Strafrecht gebräuchliche Begriffspaar zu erläutern was folgt: An Einzelnen werden scharfe Exempel statuiert, um einen Straftäter davon abzuhalten, weitere Taten zu begehen – das nennt sich Spezialprävention. Das Exempel soll aber gleichzeitig dem gesamten Volk signalisieren, es ja nicht dem Einzelnen gleich zu tun. Damit ist der Begriff der Generalprävention erklärt.

Wir alle wissen, dass ein Banküberfall – obwohl es ja nur um schnödes Geld geht – für den Täter allzu leicht tödlich enden kann. Mit den in solchen Fällen sofort positionierten Scharfschützen wird dem gemeinen Volk drastisch vor Augen geführt, was ihm blüht, sollte es sich aus den strengstens behüteten Tresoren bedienen wollen.

In der Anstalt werden diejenigen, welche sich den Giften konsequent verweigern, in der schon beschriebenen Art und Weise von Aufgeboten überwältigt und heruntergespritzt.

Dieser Vorgang gehört zum Anstaltsalltag, die Mitinsassen können den Aufruhr mitverfolgen, das Geschrei mithören. Die Vorfälle sprechen sich herum.

Und genau diese an Einzelnen statuierten scharfen Exempel bewirken, dass sich alle übrigen *volens* in die Reihe stellen, wenn sie zur täglich mehrmaligen Einnahme der Gifte antreten müssen.

Ohne die statuierten Exempel, die permanenten Machtdemonstrationen würden die Gifte nicht geschluckt.

Aus Tausenden Schilderungen wissen wir haargenau, wie das abläuft. „Wenn Sie das Medikament nicht nehmen, müssen wir es spritzen“, lautet die knallharte Drohung. Die meisten kapitulieren. Gegen die Hartnäckigen wird das Aufgebot zusammengetrommelt. Ich habe diese gespenstischen Szenen, die Einkreisung, das Übung belegende routinierte gewaltsame Packen des Opfers anlässlich meiner Besuche mit eigenen Augen beobachten können.

Und warum wohl werden die Gifte von der Pharmaindustrie in flüssiger Form und als Depot produziert? Unsere Spione, sprich Klienten, erklären auch das. Viele nämlich versuchen das die Einnahme überwachende Personal zu täuschen, indem sie die Giftabletten unter die Zunge schieben und dann bei nächstbesten Gelegenheit ausspucken. Das genau ist der Grund, warum die Pharmaindustrie die Gifte auch flüssig liefert.

Natürlich beherrschen die Habitués unter den Zwangspsychiatrisierten die Kunst, ein Schlucken zu simulieren. Dagegen setzen die Anstalten die am meisten gefürchtete Depotspritze ein. Die Gifte werden dabei in den Körper gespritzt und von diesem im Verlauf einer gewissen Periode absorbiert. Darüber wird uns von unserer Klientel Allerschrecklichstes berichtet. Da die Absorption unregelmässig verlaufen kann, kommt es zu schweren Komplikationen, welche nicht selten eine notfallmässige Einweisung in ein Spital erfordern. Dazu eine kleine Pointe. Stirbt das Opfer dort am sogenannten „malignen neuroleptischen Syndrom (MNS)“ oder auch den „*sudden death*“, wird es in der Statistik der psychiatrischen Anstalt nicht etwa als gestorben, sondern als „ausgetreten“ verbucht.

Die Art und Weise, wie dieser Walter Noser den in den Anstalten allgegenwärtigen Zwang aus der Welt zu schaffen versucht, ist geradezu monströs.

Das *cui bono* seiner Hiebe gegen PSYCHEX ist unschwer zu erraten. Aus den Klientenschilderungen kennt der Verein die in den Anstalten herrschenden Verhältnisse nicht nur in- und auswendig, sondern er veröffentlicht sie auch. Unsere Homepage verzeichnet täglich bis zu 1700 Anfragen.

Es ist daher höchste Zeit, dass die amtierenden Herren die geballte Macht der von ihnen beherrschten Presse gegen unsere ungeschminkte Darstellung der Realität in Bewegung setzen.

Das wird den Verein niemals daran hindern können, die inquisitorisch/holocaust'sche Dimension des Herrschaftsinstruments Zwangspsychiatrie blosszustellen.

Inquisition und Rassenhygiene waren je zu ihren Zeiten unangefochtene und unanfechtbare Ideologien, Grossinquisitoren und Nazischerger hochgeachtete Persönlichkeiten.

Kritiker wurden niedergemacht.

Die Geschehnisse wiederholen sich endlos.

Es ist davon auszugehen, dass meine Ausführungen erst im Urteil der Geschichte Relevanz entfalten.

Herbst 2012

Mit der per 1.1.2013 in Kraft gesetzten Revision des Vormundschaftsrechts sind die Verbrechen gegen die Menschenrechte lediglich mit neuen Euphemismen bemäntelt worden ([Jahresbericht PSYCHEX 2013](#)). Die Lage der Betroffenen hat sich dramatisch verschlechtert, indem nun durch die in KESB umgetauften Vormundschaftsbehörden auch „ambulante Massnahmen“ - die üblichen Giftkuren - angeordnet werden können: Sie werden in einem Wildwuchs von Ambulatorien, „betreutem“ Wohnen, Arztpraxen etc. vollzogen. Wer sich ihnen verweigert, dem wird gedroht: „Wenn Sie das Medikament nicht nehmen, müssen wir Sie (wieder) einweisen“.

Rev. 2015

RA Edmund Schönenberger